

5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lalendorf

Präambel

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06. März 2024 sowie nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 5. Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

§ 7 Entschädigungen wird in den Absätzen (1) und (2) hinsichtlich der Höhe der Aufwandsentschädigungen wie folgt geändert:

§ 7 Entschädigungen

(1) Die/der Bürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.200,00 EUR. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 30 Arbeitstage hinausgehen.

(2) Die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 440,00 EUR der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung i. H. v. 40,00 EUR. Die zweite stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 220,00 EUR der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung i. H. v. 40,00 EUR. Sollte bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach 6 Wochen Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 der jeweiligen Vertretungsfunktion. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person im Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 5. Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Lalendorf, den 22. April 2024



.....
Bürgermeister

Hiermit wird die o.g. Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung am 19. März 2024 angezeigt.

Mit Schreiben vom 22. April 2024, eingegangen per e-mail am 22. April 2024, hat die untere Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt, dass keine Rechtsverstöße geltend gemacht werden.

Krakow am See, den 24. 04. 2024
Im Auftrag gez. Ihde/Amt Krakow am See